

Billard-Verband Niederrhein Kreis Bergisch Land 1929 e.V.

SATZUNG

Stand 11.04.2002

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

- 1) Die im Jahre 1929 gegründete Vereinigung von Billardvereinen im Bergischen Land trägt den Namen Billard-Verband Niederrhein Kreis Bergisch Land e.V.
- 2) Der Billardkreis Bergisch Land, nachfolgend BBL genannt, ist ein Amateur-Sportverband. Der BBL hat seinen Sitz in Wuppertal und ist beim Amtsgericht Wuppertal unter der Vereinsregister-Nr. 2061 eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 1) Der BBL ist Mitglied des Billardverbandes Niederrhein im Deutschen Billard-Bund. Weitere Mitgliedschaften in sportfördernden, gemeinnützigen Einrichtungen sind nicht ausgeschlossen. In den Aufgabenbereich des BBL fällt die Interessensvertretung aller angeschlossenen Mitglieder bei den übergeordneten Sportverbänden.
- 2) Der BBL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Billardsports
 - die Planung und Organisation regionaler und überregionaler Leistungswettbewerbe
 - die Festlegung von Ordnungen und Spielbestimmungen, die allen angeschlossenen Mitgliedern - im Jugend- wie im Seniorenbereich - einen organisierten Sportbetrieb auf der Grundlage echten Sportgeistes ermöglicht
- 3) Der BBL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BBL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBL.
- 4) Die Organe des BBL sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BBL fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des BBL oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BBL an den Landessportbund NW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Altenhilfe zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des BBL kann jeder Billardverein werden, der seinen Sitz im Geltungsbereich des BBL hat und in seinem Bezirk als Verein amtsgerichtlich eingetragen ist.
- 2) Das Beitrittsersuchen ist in schriftlicher Form an den Vorstand des BBL zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - die Satzung des Vereins, die nicht im Widerspruch zu der des BBL stehen darf
 - der Nachweis der Vereinsregistereintragung
 - der zumindest vorläufige Nachweis der Gemeinnützigkeit.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des BBL auf einer ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit mit der Maßgabe der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- 4) Die Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der BBL im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt, sind für alle aufgenommenen Mitglieder bindend.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung und den nachstehenden Ordnungen zusammengefasst:

Sportordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Geschäftsordnung, Jugendordnung, Spesenordnung, Ehrungsordnung und Bußgeldordnung.

Die Ordnungen sind nicht Gegenstand der Satzung. Beschlüsse auf Änderung der Ordnungen sind keine Satzungsänderungen und können mit einfacher Mehrheit gefasst werden, soweit nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BBL erlischt:

- bei Auflösung des Vereins
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- 1) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief wirksam erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens zum Ende des dritten Quartals des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand des BBL eingehen.
 - 2) Der Ausschluss kann durch den Vorstand des BBL erfolgen, wenn:
 - der Verein den dem BBL gegenüber eingegangenen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten trotz Fristensetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt
 - der Verein in grober Weise gegen die Satzung oder gegen von satzungsmäßigen Organen beschlossene Ordnungen und Beschlüsse verstößt.
 - 3) Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Billardsport und den BBL besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Vereine alle mit der Pflege des Billardsports zusammenhängenden Fragen sowie ihre Vereinsangelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortlichkeit, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den BBL unterliegen. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen und Versammlungen des BBL teilzunehmen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzungen und Ordnungen des BBL zu befolgen und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse auszuführen
- dem Kreisvorstand in jedem Jahr auf Anforderung statistische Angaben zu unterbreiten
- beauftragte Vertreter des Kreisvorstandes an den Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
- einen Beitrag zu zahlen, der jeweils auf der Jahreshauptversammlung des BBL für ein Jahr festgelegt wird und quartalsmäßig im voraus zu entrichten ist
- in allen, aus der Mitgliedschaft zum BBL erwachsenen Rechtsangelegenheiten, ausschließlich die bestehenden Organe nach Maßgabe der hierfür festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen.

IV. Organe

§ 9 Zuständigkeiten

Der BBL organisiert und verwaltet sich durch folgende Organe:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Sportausschuss
- 4) Rechtsausschuss

Die Mitglieder der Organe werden für die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.

1) Mitgliederversammlung

§ 10 Einberufung

Der BBL tritt alljährlich im 1. Quartal zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Darüber hinaus finden nach Bedarf Sportwartesitzungen statt. Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem Kreisvorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich mittels einfachem Brief durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Vereine nach Maßgabe der ihnen zustehenden Stimmen zusammen.

§ 12 Stimmrecht, Vertreterzahl

- 1) Jeder anwesende Verein erhält 5 Grundstimmen und je 5 Vereinsangehörigen eine weitere Stimme.
- 2) Besitzt ein Verein nach dieser Verteilung mehr als 45% der Stimmen, erhalten alle Vereine so lange 1 weitere Grundstimme, bis die 45% unterschritten sind
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Vertreter zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
- 4) Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Vereine ist nicht zulässig.

§ 13 Kompetenzbereich

- 1) Der Jahreshauptversammlung stehen alle Entscheidungen in BBL-Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse, der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - Genehmigung des Haushaltplanes
 - Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge.
- 2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.
- 3) Änderungen der Finanzordnung und der BBL-Beitragsstruktur erfordern eine 2/3-Mehrheit.

§ 14 Wahlen

Die Wahlen auf der Jahreshauptversammlung sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen gilt der Kandidat als gewählt, der absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl, die mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Anträge

Anträge zur Jahreshauptversammlung und zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Kreisvorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine in der gleichen Sache Anträge auf Einberufung stellen.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens 8 Wochen nach Einreichung des Einberufungsantrages stattfinden. Für die Einberufung gelten die Vorschriften gemäß § 10 Abschnitt 3 und 4.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Eine vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

2) Vorstand

§ 18 Besetzung, Sitzungen, Beschlüsse

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - Schatzmeister
 - Sportwart je Disziplin
 - Jugendwart (Lehrwart)
 - Pressewart
 - Schriftführer
- 2) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf auf Anregungen der Vorstandsmitglieder und auf besonderen Antrag der Mitglieder abgehalten. Seine Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Stimmen gültig gefasst werden. Gegebenenfalls müssen die Stimmen nichtanwesender Vorstandsmitglieder schriftlich eingeholt werden.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu berufen. Diese Berufung ist einem Vorstandsbeschluss gleichzusetzen.
- 5) Das Ausscheiden von geschäftsführenden Mitgliedern ist in §19 geregelt

§ 19 Gesetzliche Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister. Je 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Kreis gerichtlich und außergerichtlich
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die gesetzliche Vertretung nur durch die anderen beiden Mitglieder – die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds kann analog §18.4 kommissarisch vom Vorstand delegiert werden
4. Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, muss der komplette geschäftsführende Vorstand neu gewählt werden

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, im Sinne der Satzung, der Beschlüsse und Ordnungen die laufenden Geschäfte zu führen. Er überwacht die Arbeit der Ausschüsse und ist berechtigt, Entscheidungen der Ausschüsse - mit Ausnahme der des Rechtsausschuss - außer Kraft zu setzen. Der Vorstand muss Sofortmaßnahmen ergreifen, wenn das Ansehen oder der Bestand des BBL es erfordert. Durch eine Entscheidung des Vorstandes betroffene Mitglieder haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche beim Rechtsausschuss. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Einzelmitglieder delegieren.

§ 21 Finanzordnung

Der Schatzmeister ist in Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie an die Richtlinien des Vorstandes gebunden. Zur Überprüfung des Kassenwesens sind ihm zwei Kassenprüfer und ein Ergänzungsmitglied beigegeben. Diese werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig, jedoch kann ein Kassenprüfer nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

V. Ausschüsse

3) Sportausschuss

§ 22 Besetzung, Wahl und Vorsitz

Der Sportausschuss besteht aus dem jeweiligen beratenden Kreissportwart und 5 von der Jahreshauptversammlung gewählten Ausschussmitgliedern. Er wird auf der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Sportausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 23 Aufgaben

Dem Sportausschuss obliegt es, den Sportwart auf Anforderung bei der Planung und Überwachung des gesamten Spielbetriebes zu beraten und zu unterstützen, spieltechnische Streitfälle einer Lösung zuzuführen, Verstöße gegen die Sportordnung und jegliche Proteste sporttechnischer Art zu verhandeln und diese entsprechend den Bestimmungen mit einer Strafe zu ahnden. Alle Beschlüsse, die der Sportausschuss fasst, können nur den Sportbetrieb umfassen. Die von einem Beschluss Betroffenen haben das Recht der Berufung an den Vorstand.

§ 24 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, zwei Beisitzern und zwei Ergänzungsmitgliedern. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von drei Rechtsausschussmitgliedern.

Jedes Rechtsausschussmitglied muss einem anderen Kreisverein angehören. In besonders schwierigen Fällen kann der Vorsitzende den Rechtsausschuss erweitern. Der Rechtsausschuss entscheidet auf Anrufung alle nicht sportlichen Streitfälle gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und Ordnungen - insbesondere der Rechtsordnung.

Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses hat der Betroffene das Recht des Einspruchs bei der Spruchkammer des Landesverbandes.

Vorstandsmitglieder des Kreises dürfen dem Rechtsausschuss nicht angehören.

Der Rechtsausschuss sowie sein Vorsitzender werden gewählt wie in „ § 22 Sportausschuss“ beschrieben.

VI. Billardjugend

§ 25 Verwaltung, Aufgaben

Die Billardjugend im BBL führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der bestehenden Ordnungen des BBL selbständig. Sie wird im Vorstand durch den Jugendwart vertreten und entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel.

Der Kreisjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Vorstand des BBL verantwortlich. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

VII. Bußgeldordnung

§ 26 Strafen und Bußgelder

1. Der BBL kann durch seine zuständigen Organe Strafen und Bußgelder gegen Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder aussprechen.
2. Zu bestrafende Vergehen, insbesondere gegen die Satzung und die Ordnungen sind mit dem auszusprechenden Strafmaß - wie die Höhe von Bußgeldern und die Dauer von Spielsperren - in einem Katalog aufgeführt oder werden im Einzelfall durch das zuständige Organ festgelegt.
3. Rechtmäßig ausgesprochene Bußgeldstrafen werden vom Schatzmeister über den Kreisverein eingezogen. Bei grober Unsportlichkeit können Spielsperren auch auf übergeordnete Meisterschaften ausgedehnt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Protokollpflicht

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe sind wörtlich zu protokollieren, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zur weiteren Bearbeitung zuzustellen.

§ 28 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Erschienenen und müssen bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein.

§ 29 Auflösung

Die Auflösung des Kreises kann nur auf Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden und muss bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein. Über das Vermögen des Kreises gelten die Bestimmungen des § 2,5 dieser Satzung.

Diese Neufassung der BBL-Satzung wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung am 11.04.2002 im Vereinsheim des Barmer BF einstimmig verabschiedet und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.